



**Sprechzeiten:**

Mo. und Do.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
sowie nach vorheriger Vereinbarung

## Hinweise zum Antrag auf Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie sich entschieden, die Waffen, in deren Besitz Sie durch Erbfall gelangt sind, weiterhin zu behalten. Bevor Sie den hierzu erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte ausfüllen, darf ich Ihnen noch ein paar Hinweise geben um Sie vor unangenehmen Überraschungen zu schützen:

### Aufbewahrung

Das Waffengesetz sieht hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen besondere Anforderungen vor, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. In der Regel erfordert der Waffenbesitz das Vorhalten eines oder mehrerer Sicherheitsbehältnisse, welche eine besondere Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Widerstandsgrad erfüllen müssen. Welche und ggf wie viele der Sicherheitsbehältnisse sie vorzuhalten haben, entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Stellen Sie sicher, dass Ihnen ein solches Sicherheitsbehältnis zur Verfügung steht.

Sollte dieses nicht der Fall sein, darf ich Sie rein vorsorglich darauf hinweisen, dass ich gehalten bin, Ihren weiteren Waffenbesitz davon abhängig zu machen, dass die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist. Insofern könnte es für Sie zu nicht unerheblichen **finanziellen Folgekosten** für die Anschaffung eines oder mehrerer Sicherheitsbehältnisse kommen.

### Blockiersysteme

Das sog. Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin besitzen dürfen. Allerdings wurde dieses Privileg zum 01.04.2008 insoweit beschränkt, als dass derjenige Antragsteller, der kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z.B. als Sportschütze oder Jäger), die Erbwaffen durch ein sog. Blockiersystem zu sichern hat. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw -Hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls **weitere Kosten**.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist.

**Aber:** Dieses bedeutet auch, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau noch nachträglich erforderlich wird.

Für welche Waffen ein Blockiersystem verfügbar ist, erfahren Sie auf der Homepage der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter dem Link

<http://www.ptb.de/de/org/1/13/133/blockiersysliste.htm>

Dort sind auch die jeweiligen Hersteller der Systeme verzeichnet, die Ihnen einen Waffenhändler/-hersteller benennen können, der zum Einbau des Blockiersystems berechtigt ist.

Da dieses Hinweisblatt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, darf ich Sie bitten, sich bei weiteren Fragen und bestehenden Unklarheiten an Ihre zuständige Waffenbehörde zu wenden.